

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Kinder:

Was sich ab 2012 für Eltern ändert

Ausbildung/Studium: Kosten sind auch bei späterem Job im Ausland abziehbar

Erwerbsminderungsrente:

Geänderte Steuerregeln gelten auch bei verspäteter Nachzahlung

2. ... für Unternehmer 2

E-Bilanz: Unternehmer sollten trotz weiteren Aufschubs schon proben

Finanzierungsaufwand: Neue Regeln für die Hinzurechnung

Kostenvoranschläge:

Umsatzsteuer kann wie bisher ausgewiesen werden

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Aktioptionen:

Es ist nicht alles Lohn, was fließt!

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Gesetzgebung: Vereinfachungen ab 2012

Arbeitsplatzwechsel:

Doppelte Miete als Werbungskosten

Lohnsteuerberechnung:

2012 hält die EDV endgültig Einzug

5. ... für Hausbesitzer 4

Spekulationsfrist: Verkauf eines unbebauten Gartengrundstücks ist steuerpflichtig

Wichtige Steuertermine Dezember 2011

12.12. Umsatzsteuer

Lohnsteuer

Solidaritätszuschlag

Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

12.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

Solidaritätszuschlag

Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.12.2011.

Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kinder

Was sich ab 2012 für Eltern ändert

Bundestag und Bundesrat haben dem **Steuervereinfachungsgesetz 2011** zugestimmt. Damit können Eltern ab 2012 von diesen beiden Neuerungen profitieren:

- Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können Sie pro Kind und Jahr zwei Drittel der **Betreuungskosten**, maximal 4.000 €, als Sonderausgaben absetzen. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen - Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung - kommt es für diese Förderung nicht mehr an.
- **Kindergeld**, steuerliche Vergünstigungen (z.B. Kinder- und Ausbildungsfreibetrag) und sonstige Privilegien (z.B. Riester-Zulage für Ihren Sparvertrag) gibt es für **volljährige Kinder** künftig unabhängig von der Höhe der Kindeseinkünfte und -bezüge. Kinder über 18 werden aber nur noch bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung berücksichtigt. Die Förderung bleibt Ihnen jedoch erhalten, wenn das Kind wöchentlich regelmäßig unter 20 Stunden arbeitet oder geringfügig beschäftigt ist (400 €-Job).

Ausbildung/Studium

Kosten sind auch bei späterem Job im Ausland abziehbar

Wer direkt **nach der Schule** eine Ausbildung oder ein Studium beginnt, kann die Kosten hierfür von der Steuer absetzen! In zwei Urteilen hatte der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich die Kosten eines Medizinstudiums und einer Pilotenausbildung als **vorweggenommene Werbungskosten** anerkannt.

Der BFH hat zudem entschieden, dass Ausbildungskosten auch bei einer späteren Berufstätigkeit im Aus-

land abziehbar sind. Das Finanzamt hatte den Abzug der Kosten unter Hinweis auf einen unmittelbaren Zusammenhang mit **steuerfreien Auslandseinkünften** abgelehnt. Laut BFH besteht aber nur die Möglichkeit, den Beruf später im Ausland auszuüben. In eine Berufsausbildung investiert man nicht wegen einer konkreten Anstellung im Ausland, sondern um eine **berufliche Qualifikation** zu erlangen. Ein Abzugsverbot greift daher nicht.

Hinweis: Die Bundesregierung prüft zurzeit, welche Schlussfolgerungen aus der neuen Rechtsprechung des BFH zu ziehen sind.

Erwerbsminderungsrente

Geänderte Steuerregeln gelten auch bei verspäteter Nachzahlung

Auch Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind seit 2005 mit dem (meist ungünstigeren) Besteuerungsanteil nach dem **Alterseinkünftegesetz** zu erfassen. Das hat der Bundesfinanzhof bestätigt. Im Urteilsfall wurde einer Rentnerin erst 2005 eine Erwerbsminderungsrente verspätet nachgezahlt und mit 50 % in die Besteuerung einbezogen. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hätte sie die Rente nur mit einem Ertragsanteil von 4 % versteuern müssen.

Hinweis: Seit 2009 werden den Finanzämtern ausgezahlte Renten gemeldet. In einem ersten Rechenlauf wurden bereits die Renten der Jahre 2005 bis 2008 überprüft. Ob Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihres gesamten Einkommens ab.

2. ... für Unternehmer

E-Bilanz

Unternehmer sollten trotz weiteren Aufschubs schon proben

Das Bundesfinanzministerium hat das endgültige Anwendungsschreiben zur elektronischen Übermittlung von **Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen** (E-Bilanz) veröffentlicht.

Einzelunternehmer, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie freiwillig bilanzierende Freiberufler oder Landwirte müssen dem Finanzamt ihren Jahresabschluss in Zukunft online in einem vorgegebenen Datenformat übersenden. Nach einer ersten Verlängerung der Frist auf 2011 kommt nun eine **Nichtbeanstandungsregelung für 2012** hinzu. Obwohl die E-Bilanz grundsätzlich erstmals für das Geschäftsjahr 2012 zu übermitteln ist, wird es nicht beanstandet, wenn Sie Bilanz sowie

Gewinn- und Verlustrechnung noch wie gehabt in Papierform abgeben. Die Gliederung nach den neuen EDV-Vorgaben müssen Sie dabei noch nicht beachten. Für **Personengesellschaften** gibt es zudem eine **Übergangsfrist** für die Übermittlung der Daten zur Kapitalkontenentwicklung sowie von Sonder- und Ergänzungsbilanzen. Diese können Sie für das Wirtschaftsjahr 2014 im Berichtsbestandteil noch vereinfacht darstellen.

Für den **Jahresabschluss 2011** besteht dadurch zwar gar kein und auch für den nachfolgenden noch kein verpflichtender akuter Umstellungsbedarf. Dennoch sollten Sie die Anpassung an die elektronischen Schnittstellen des Fiskus zügig vorantreiben. Denn erst durch den Praxiseinsatz lässt sich das Fehlerpotential erkennen und rechtzeitig gegensteuern. Im ersten Schritt sollten Sie prüfen, ob Ihre aktuelle Buchhaltungssoftware die erforderlichen Daten bereitstellen kann.

Finanzierungsaufwand

Neue Regeln für die Hinzurechnung

Bei der Gewerbesteuer gelten teils ganz eigene Regeln zur **Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns**. So werden alle Finanzierungsaufwendungen, die Ihren Gewinn gemindert haben, zum Teil dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet. Gewerbetreibende sollten den hierbei geltenden Freibetrag von 100.000 € pro Jahr möglichst nicht überschreiten.

Zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen hat die Finanzverwaltung jetzt einen überarbeiteten Erlass veröffentlicht. Folgende Neuerungen sind besonders hervorzuheben:

- Bei der **Reinigung von Berufskleidung oder Fußmatten** durch einen Mietservice scheidet eine Hinzurechnung aus, weil es sich um gemischte Verträge handelt, die Vereinbarungen über mehrere Leistungskomponenten enthalten.
- Keine Hinzurechnung erfolgt für Zahlungen bei kurzfristiger **Hotelnutzung** oder **Kfz-Anmietung**.
- Dafür wird aber die stunden- oder tageweise **Anmietung von Maschinen oder Geräten** (z.B. Baumaschinen) einbezogen.
- Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des **Anlage- oder Umlaufvermögens** aktivierte Aufwendungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.
- In der Bilanz passivierte **Pensionsrückstellungen** müssen verzinst werden. Die Aufzinsungsbeträge unterliegen nicht der Hinzurechnung.
- **Erbbauzinsen** sind zwar grundsätzlich Nutzungsentgelte für Grundstücke. Hinzuzurechnen

nen ist aber nur der Zinsanteil, nicht der Anteil für die Anschaffungskosten.

- Die Miete für **Unterkünfte** bei auswärtigen Bauleistungen ist hinzuzurechnen.
- Aufwendungen für die befristete **Nutzung von Rechten** fallen nur dann unter die Hinzurechnung, wenn der Überlassende über eine geschützte Rechtsposition verfügt.
- Aufwendungen für die **Überlassung ungeschützter Rechtspositionen** - Erfindungen, Know-how, Firmenwert oder Kundenstamm - sind daher nicht hinzurechnungspflichtig.
- Kosten für **Softwarelizenzen** unterliegen der Hinzurechnung, wenn der Überlassende an den Programmen gesicherte (Urheber-)Rechte hat.

Kostenvoranschläge

Umsatzsteuer kann wie bisher ausgewiesen werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine **unberechtigt ausgestellte Rechnung** nicht alle nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) erforderlichen Angaben (z.B. Steuernummer, Name und Anschrift des Leistenden etc.) enthalten muss. Ein Unternehmer, der eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt, ohne dass er eine Leistung erbringt oder zu erbringen beabsichtigt (Anzahlungsrechnung), schuldet die ausgewiesene Steuer.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer einem anderen Unternehmer Rechnungen über **niemals ausgeführte Lieferungen** erteilt, aus denen der andere Unternehmer einen unberechtigten Vorsteuerabzug geltend machte. Die in betrügerischer Absicht ausgestellten Rechnungen enthielten nicht alle Angaben, die das UStG für ordnungsgemäße Rechnungen verlangt. Der Aussteller schuldete dennoch die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, ohne jemals eine Leistung erbracht zu haben.

In der Fachliteratur vertreten einige Autoren die Ansicht, dass das Urteil auch **Kostenvoranschläge** betrifft. Daher wird teilweise dazu geraten, die Umsatzsteuer in Kostenvoranschlägen nicht mehr gesondert auszuweisen. Diese Auslegung geht unseres Erachtens zu weit. Zwar können Kostenvoranschläge den Anschein einer Rechnung erwecken, ohne dass bereits eine Leistung erbracht wurde. Der entscheidende **Unterschied** zwischen einem Kostenvoranschlag und der Rechnung im Urteilsfall liegt jedoch in der betrügerischen Absicht. Also ist fraglich, ob der BFH bei einem Kostenvoranschlag genauso entschieden hätte.

Hinweis: Aus einem Kostenvoranschlag muss eindeutig hervorgehen, dass es sich **nicht** um eine **Rechnung** handelt. Der Begriff „Rechnung“ sollte vermieden werden. Außerdem

bietet es sich an, kurz kenntlich zu machen, dass die **Leistung noch nicht erbracht** wurde, beispielsweise durch eine Formulierung wie: „Wir freuen uns auf Ihre Auftragserteilung.“

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Aktienoptionen

Es ist nicht alles Lohn, was fließt!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einen Fall untersucht, in dem ein Gesellschafter seine GmbH-Anteile an eine amerikanische Gesellschaft verkauft hatte. Zeitgleich hatte ihn die aufkaufende Gesellschaft als Geschäftsführer angestellt und ihm vertraglich die Option eingeräumt, innerhalb von fünf Jahren 15.000 Aktien zu einem festgelegten Preis zu erwerben. Der Geschäftsführer schied schon nach wenigen Monaten wieder aus der Gesellschaft aus, übte aber sein Optionsrecht aus. Zwischenzeitlich hatte sich der Kurs verdreifacht, was ihm einen **Wertzuwachs** von rund 500.000 € einbrachte. Das Finanzamt beurteilte den gesamten Betrag als Arbeitslohn.

Der BFH hält diese Schlussfolgerung allerdings für vorschnell. Das Finanzgericht muss nun die genauen Umstände erneut unter die Lupe nehmen und prüfen, ob die Einräumung der Aktienoption auf dem Dienstverhältnis beruhte oder ein **verdeckter zusätzlicher Kaufpreis** für den vorherigen Verkauf der Anteile ist.

Hinweis: Sollte sich herausstellen, dass der durch das Optionsgeschäft erzielte Gewinn ein zusätzlicher Veräußerungspreis ist, muss der Geschäftsführer den Wertzuwachs nur zu 60 % versteuern (Teileinkünfteverfahren). Liegt dagegen Arbeitslohn vor, muss er den vollen Betrag versteuern.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gesetzgebung

Vereinfachungen ab 2012

Dadurch, dass Bundestag und Bundesrat dem **Steuervereinfachungsgesetz 2011** zugestimmt haben, ergeben sich für Sie folgende Änderungen:

- Pendeln Arbeitnehmer abwechselnd mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** und dem Pkw zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte, wird ab 2012 nur noch jahresbezogen geprüft, ob die Entfernungspauschale oder die Summe der tatsächlichen Fahrpreise höher ist. Damit entfallen zwar komplizierte Berechnungen, Berufspendler können aber nicht mehr teilweise

jeweils den höheren Ticketpreis oder die Pauschale als Werbungskosten absetzen. Dadurch können sich die Werbungskosten verringern.

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird bereits 2011 von 920 € auf 1.000 € angehoben. Davon profitieren Arbeitnehmer, die nur geringe oder gar keine Werbungskosten haben oder denen ihr Arbeitgeber ihre beruflichen Aufwendungen erstattet. Der Pauschbetrag für Versorgungsbezüge von 102 € wird aber nicht erhöht.

Arbeitsplatzwechsel

Doppelte Miete als Werbungskosten

Ein Familienvater mietete wegen eines Arbeitsplatzwechsels eine 165 qm große Wohnung an seinem neuen Beschäftigungsort. Seine Familie gab die alte Familienwohnung erst zwei Monate später auf, um zu ihm in die neue Wohnung zu ziehen. Die Miete der neuen Wohnung machte der Mann für die zweimonatige Übergangszeit als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berief sich jedoch auf die Regelungen zur **doppelten Haushaltsführung**, wonach die Miete nur für eine bis zu 60 qm große Zweitwohnung abziehbar ist.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen den Abzug der beruflich veranlassten Doppelmieten als allgemeine **Werbungskosten in voller Höhe** zugelassen. Die Miete für die alte Wohnung darf aber nur ab dem Umzugstag der Familie und die Aufwendungen für die neue Familienwohnung nur bis zum Umzugstag der Familie als Werbungskosten abgezogen werden. Zudem ist der Werbungskostenabzug nur bis zum Ende der ordentlichen **Kündigungsfrist** des alten Mietverhältnisses möglich.

Lohnsteuerberechnung

2012 hält die EDV endgültig Einzug

Die Einführung der „Elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale“ (**ELStAM**) und die endgültige Abschaffung der Lohnsteuerkarte bringen wesentliche Veränderungen. Zu den ELStAM gehören Angaben zur Steuerklasse, zur Anzahl der Kinderfreibeträge, zu sonstigen Freibeträgen und zur Religionszugehörigkeit. Diese Merkmale werden künftig in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zum monatlichen elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt. Dem BZSt werden die aktuellen Daten täglich von den **Meldebehörden** mitgeteilt. Einige weitere Neuerungen mit besonderer Praxisrelevanz haben wir hier für Sie zusammengestellt:

- Damit der Arbeitgeber die ELStAM beim BZSt abrufen kann, muss bei der Finanzver-

waltung ein **Arbeitgebersignal** angelegt, der Arbeitgeber also erfasst sein.

- **Kinderfreibeträge** werden automatisch für mehrere Jahre gebildet - regelmäßig von der Geburt bis zum 18. Geburtstag. Volljährige Kinder werden nur auf Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt.
- ELStAM werden nur gebildet, wenn der Arbeitnehmer dem Abruf nicht widerspricht. Arbeitnehmer können die Übermittlung der Daten **sperren** lassen oder nur für bestimmte Arbeitgeber zulassen oder untersagen. Im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis können **Arbeitnehmer** einen **Antrag** auf Abruf stellen.
- **Fehlen** dem Arbeitgeber **Daten**, hat er den Steuerabzug wie bisher nach **Steuerklasse VI** durchzuführen.
- Bei **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** muss der Arbeitgeber sich für den betroffenen Arbeitnehmer aus der Datenbank **abmelden**.

5. ... für Hausbesitzer

Spekulationsfrist

Verkauf eines unbebauten Gartengrundstücks ist steuerpflichtig

Gewinne aus dem Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken werden als **private Veräußerungsgeschäfte** besteuert, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Eine Ausnahme gilt nur für ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien: Diese können unabhängig von ihrer Haltedauer steuerfrei verkauft werden.

Diese Sonderregelung darf aber nicht überstrapaziert werden, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt. Ein Makler hatte ein Gartengrundstück neben seiner Villa gekauft, das nur mit einem Gartenpavillon bebaut war. Fünf Jahre später teilte er das Grundstück, verkaufte einen Teil und machte einen Gewinn von 135.000 €. Das Finanzamt besteuerte den Wertzuwachs als Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft. Zu Recht, wie der BFH bestätigte: Ein als Garten genutztes Nachbargrundstück fällt nicht unter die für selbstgenutzte Immobilien geltende **Ausnahmeregelung**, wenn der danebenliegende Wohnsitz nach dem Verkauf unverändert beibehalten wird.

Hinweis: Sprechen Sie mit uns, falls Sie den Verkauf eines Grundstücks planen. Wir zeigen Ihnen den steuergünstigsten Weg auf!

Mit freundlichen Grüßen